

REGIERUNG VON MITTELFRAANKEN

RMF-SG55.1-8156-9-12-23

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG

für die wesentliche Änderung der Deponie Neunkirchen am Sand (Landkreis Nürnberger Land) durch die Errichtung und den Betrieb eines Kohlenwasserstoff-Konverters

Der Landkreis Nürnberger Land betreibt nord-westlich der Gemeinde Neunkirchen am Sand eine Deponie der Deponieklasse II. Die Behandlung des im Deponiekörper entstehenden Deponiegases erfolgte lange Zeit in einem nahegelegenen Tonwerk, wo es für das Brennen von Tonprodukten eingesetzt wurde. Aufgrund eines Defektes der Druckleitung, mit der das Deponiegas zu dem Tonwerk geleitet wurde, stand dieser Entsorgungsweg nicht mehr zur Verfügung und das Deponiegas wurde temporär in einer Mietfackel mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 750 kW behandelt. Der Landkreis Nürnberger Land beabsichtigt nunmehr, zur dauerhaften Behandlung des anfallenden Deponiegases einen sog. Kohlenwasserstoff-Konverter (eine CHC 25-Anlage der Firma Lambda mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 250 kW) zu errichten und zu betreiben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Deshalb wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ansbach, 29.05.2024
Sachgebiet Rechtsfragen Umwelt
55.1.23